

Institut der Wirtschaftsprüfer
Hauptfachausschuss
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

02.06.2010

IDW ERS 30: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen nachstehend meine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf IDW ERS HFA 30 mitzuteilen. Obwohl die von Ihnen gesetzte Frist 28.05.2010 bereits überschritten ist, bitte ich höflich um Berücksichtigung meiner Anmerkungen:

Tz 56 und 57

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist grundsätzlich bei der Abzinsung von mehrjährigen Rückstellungen der durchschnittliche Marktzins der vergangenen 7 Jahre anzusetzen. Die Anwendung des pauschalen Rechnungszinses nach § 253 Abs. 2 **Satz 2** HGB kommt jedoch lediglich als Ausnahme und Wahlrecht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zur Anwendung. Voraussetzung ist danach, dass der Jahresabschluss nach wie vor ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss. Das bedeutet: Wenn die unternehmensspezifische Altersstruktur im Wesentlichen der angenommenen Altersstruktur von 15 Jahren entspricht, ist die Anwendung des pauschalen Rechnungszinses nicht zu beanstanden. Weicht diese jedoch deutlich ab, kann der pauschale Rechnungszins nicht angewendet werden, sondern es ist gemäß dem Grundsatz in § 253 Abs. 2 **Satz 1** HGB zu bewerten!

So wird in IDW ERS HFA 30 unter Textziffer 57 ausgeführt, dass „bei Altersversorgungsverpflichtungen... auch in Fällen kürzerer oder längerer Restlaufzeiten als zulässig zu erachten... von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Es empfiehlt sich jedoch im Falle deutlich kürzerer... bzw. deutlich längerer Restlaufzeit als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden

Dipl.-Kfm. Thomas Wehning

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Diskontierungssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen.“

Diese lediglich als Empfehlung ausgesprochene Vorgehensweise ist meines Erachtens jedoch unzureichend, weil der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zum BilMoG (vgl. Bundestags-Drucksache 16/10067, Seite 55) klar darauf hinweist, dass die Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift unter dem Vorbehalt steht, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss. Das ist bei der Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift bei solchen Pensionsrückstellungen zwingend zu beachten, die tatsächlich weitaus kürzere (aber auch längere) Restlaufzeiten als 15 Jahre aufweisen. Dann darf der pauschale Rechnungszins nicht angewendet werden (vgl. Harth in Kessler/Leinen/Strickmann (Hrsg.), Handbuch, BilMoG, Freiburg 2009, S. 307 f.)

Nach der bisherigen praktischen Erfahrung drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass gerade Versicherungsgesellschaften diese Vereinfachungsvorschrift anwenden wollen, ohne im Detail zuvor die Altersstruktur der Pensionsberechtigten hinsichtlich der Restlaufzeiten überprüft zu haben.

Ich rege daher an, die Auffassung die bislang unter Textziffer 57 im Entwurf durch das IDW niedergelegt worden ist, insofern zu präzisieren und eine zutreffende praktische Umsetzung bei der Neubewertung zu gewährleisten, die auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Über eine Berücksichtigung und Rückmeldung Ihrerseits zu meinen vorstehenden Vorschlägen würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Thomas Wehning
Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater